

BESCHEINIGUNG

Herr Harald Puppe

hat heute in einer schriftlichen Prüfung nachgewiesen, dass er für die nachstehend gekennzeichneten Tätigkeiten:

Tätigkeiten	Anlagenarten *						
	1.1	1.2	1.3	2.1	2.2	3.1	3.2
a) Einbauen							
b) Aufstellen							
c) Instandhalten							
d) Instandsetzen							
e) Reinigen							

Einschränkungen:
einschließlich:

Kenntnisse als betrieblich verantwortliche Person für Fachbetriebe nach § 19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG) besitzt.

Bremen, den 31.10.2001

Technischer Überwachungs-Verein
Nord e.V.
Der Sachverständige

* Die Anlagenarten bedeuten:

- 1 Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe
 - 1.1 Heizölverbraucheranlagen
 - 1.2 Anlagen für brennbare Flüssigkeiten aller Gefahrklassen
 - 1.3 Anlagen für nichtbrennbare Flüssigkeiten
- 2 Anlagen zum Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe
 - 2.1 Anlagen für brennbare Flüssigkeiten aller Gefahrklassen
 - 2.2 Anlagen für nichtbrennbare Flüssigkeiten
- 3 Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe
 - 3.1 Anlagen für brennbare Flüssigkeiten aller Gefahrklassen
 - 3.2 Anlagen für nichtbrennbare Flüssigkeiten


Tetzel